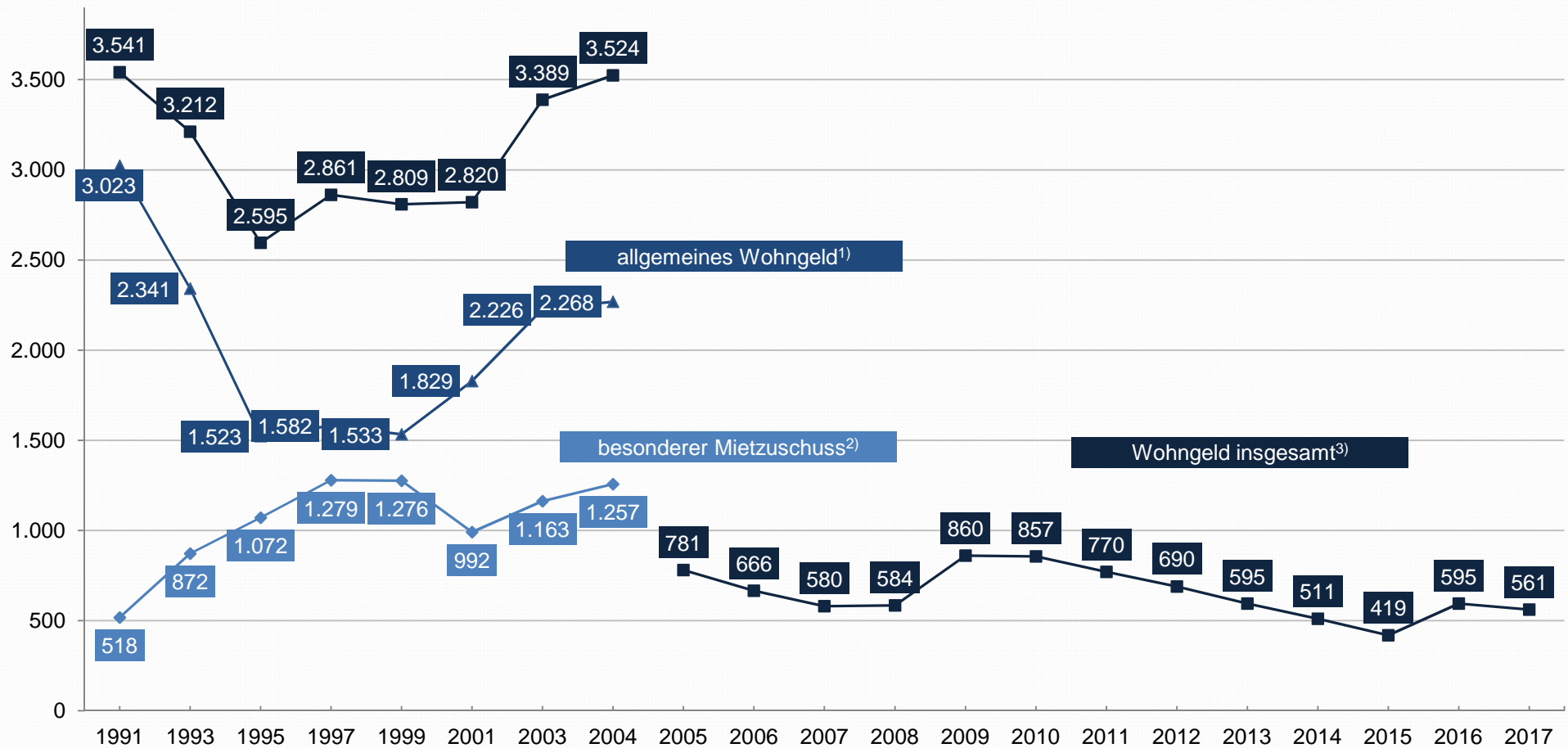


■ **Empfängerhaushalte von Wohngeld 1991 - 2017**  
 Reine Wohngeldhaushalte; absolut in Tsd.; jeweils am Jahresende



- 1) Seit 2005 (Einführung von Hartz IV/SGB II und SGB XII) kein Wohngeldanspruch mehr für EmpfängerInnen von ALGII (SGB II) und für EmpfängerInnen von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII).
- 2) Seit 2005 kein besonderer Mietzuschuss für Sozialhilfeempfänger sowie Bezieher der Kriegsopferfürsorge mehr
- 3) Reine Wohngeldhaushalte

Quelle: Statistisches Bundesamt (2018). Fachserie 13 Reihe 4 sowie Wirtschaft und Statistik (verschiedene Jahrgänge)



## Empfängerhaushalte von Wohngeld 1991 - 2017

Die Zahl der Empfängerhaushalte von Wohngeld unterliegt seit 1991 einem wechselvollen Verlauf. Besonders auffällig ist der steile Absturz der Empfänger von 2004 (3,52 Mio.) auf 2005 (0,78 Mio.): Zu erklären ist dies durch die Neuregelungen im Rahmen des SGB II (Hartz IV) und SGB XII im Jahr 2005. Die Beziehenden der fürsorgeförmigen Leistungen „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) sowie „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ haben seitdem keinen Anspruch mehr auf Wohngeld, da diese Systeme bereits die Übernahme der Wohnkosten (soweit angemessen) beinhalten.

Zu erkennen ist zugleich, dass auch seit 2005 die Zahl der Leistungsempfänger weiter gesunken ist – von 781 Tausend (2005) auf 592 Tausend (2017). Dies ist bemerkenswert, da in diesem Zeitraum die Zahl der Einwohner wie auch der Haushalte in Deutschland zugenommen hat und sich die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt – und hier insbesondere in den Großstädten – zunehmend verschärft haben, was in den steigenden Mieten zum Ausdruck kommt. Einkommensschwache Personen bzw. Haushalte haben es außerordentlich schwer, einen bezahlbaren Wohnraum zu erhalten.

Die leichten Wiederanstiege der Empfängerzahlen in den Jahren 2009 und 2016 sind eine Folge der Wohngeldreformen in diesen Jahren. Sie haben aber den Abwärtstrend nicht aber grundsätzlich stoppen können. Hauptursache für den Abwärtstrend ist, dass die (in großen Teilen rein nominale und nicht reale) Entwicklung der Einkommen bei der Wohngeldberechnung nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. In der Folge sind Haushalte, die durch nominal gestiegene Einkommen die vorgegebenen Einkommensgrenzen überschritten, zunehmend aus dem Wohngeldbezug herausgefallen. Das gleiche gilt, für die unzureichende Bestimmung der Miethöchstbeträge und der Tabellenwerte.

Mit der zum 01. 01. 2009 in Kraft getretenen Wohngeldreform waren mehrere Leistungsverbesserungen verbunden: Heizkosten wurden in den Wohngeldbetrag in Form einer Pauschale eingerechnet. Die Tabellenwerte wurden erhöht und die Bestimmung des Miethöchstbetrages vereinfacht, bei der das Alter und die Ausstattung des Wohnraumes außen vor bleiben. Beides führt zu einem höheren Wohngeldbetrag. Ein weiterer Grund für den Anstieg der Empfänger ist, dass die Bemessungsgrundlage des Wohngelds vor der Novelle von 2009 letztmalig im Jahre 2001 angepasst wurde.

Der erneute Rückgang der Empfängerzahlen seit 2009 (am Jahresende 2015 bezogen 419.115 Haushalte Wohngeld - gegenüber 2010 (857.012) entspricht dies einer Verminderung von 51,1 %) begründet sich in dem Wegfall des 2009 eingeführten Betrags für Heizkosten bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung im Wohngeld. Diese geschah auf der Grundlage des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 und diente der Senkung der Wohngeldausgaben (vgl. [Abbildung III.47](#)). Hinzu kommt, dass die Wohngeldtabellenwerte und die Miethöchstbeträge zwischen 2009 und 2015 nicht angehoben worden sind, also unter Berücksichtigung der Preisentwicklung, und hier insbesondere der Mietpreise, deutlich an Wert verloren haben.

Der Anstieg an Empfängerhaushalten im Jahr 2016 kann mit dem Inkrafttreten der Wohngeldreform aus dem Jahr 2015 erklärt werden. Erstmals seit 2009 wurden im Jahr 2016 die Tabellenwerte an die Entwicklung der Wohnkosten und der Verbraucherpreise angepasst. Auch die Miethöchstbeträge wurden – nach Regionen und Mietstufen gestaffelt – angehoben. Gleichwohl zeigt sich für 2017 ein erneutes Absinken der Empfängerzahlen.

## Hintergrund

Das Wohngeld ist eine steuerfinanzierte Transferleistung außerhalb der Fürsorgesysteme der Grundsicherung/Sozialhilfe, die je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern finanziert wird. Durch einen Zuschuss zu den Mietkosten soll auch für Geringverdiener und kinderreiche Familien eine Versorgung mit ausreichendem, familienangemessenem Wohnraum sichergestellt werden. Das Wohngeld gibt es in zwei Formen: als Mietzuschuss für Mietobjekte und als Lastenzuschuss für Haus- und Wohnungseigentum. Die Höhe des Zuschusses richtet sich dabei nach der Mietstufe, der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, nach ihrem gesamten monatlichen Haushaltseinkommen sowie der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung.

Auch Erwerbstätige können als so genannte „Aufstocker“ Grundsicherungsleistungen beziehen, wenn sie durch ihr Einkommen das im SGB II definierte Existenzminimum für sich und ihre Angehörigen nicht sicherstellen können. Da das Wohngeld nur einen Zuschuss zur Kaltmiete darstellt, die SGB II-Leistungen jedoch eine Erstattung der Warmmiete (soweit sie nicht als unangemessen hoch gilt) beinhalten, stellten sich einige ehemalige Wohngeldbezieher durch einen Wechsel besser. Daher ist auch zu vermuten, dass der Rückgang der Wohngeldempfängerhaushalte im Zusammenhang mit dem Anstieg der Zahl der „Aufstocker“ seit 2005 steht (vgl. [Abbildung III.56](#)).

Von den "reinen Wohngeldhaushalten" sind sog. "Mischhaushalte" abzugrenzen, in denen EmpfängerInnen von staatlichen Leistungen, die selbst nicht wohngeldberechtigt sind, mit wohngeldberechtigten Personen zusammen leben. Rechnet man die „Mischhaushalte“ hinzu, ergibt sich eine Zahl von rund 623 Tausend Haushalten, die 2017 Wohngeld beziehen.

Bei der Gewährung von Wohngeld wurde bis zum Dezember 2004 zwischen dem allgemeinem Wohngeld und dem besonderen Mietzuschuss unterschieden. Beim allgemeinen Wohngeld handelt es sich um die herkömmliche Form der Wohngeldgewährung, während es sich beim besonderen Mietzuschuss um Wohngeld für EmpfängerInnen von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge handelte. Die Leistung wurde bis 2000 unter bestimmten Voraussetzungen als „pauschaliertes Wohngeld“ gewährt. Ab 2001 ergab sich der besondere Mietzuschuss, wie auch das allgemeine Wohngeld, in seiner Höhe aus den Wohngeldtabellen. Die Leistung wurde mit Inkrafttreten der Sozialrechtsreform eingestellt. Somit entspricht seit 2005 die Zahl der Empfängerhaushalte von allgemeinem Wohngeld der Gesamtzahl der Empfängerhaushalte.

## Methodische Hinweise

Die Wohngeldstatistik erfasst die Anträge auf Wohngeld und liefert Angaben über das Mietenniveau, die Wohngeldausgaben insgesamt, die Anzahl, die soziale Struktur und die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger sowie über deren Wohnkosten, Einkommen und Wohngeldansprüche. Die Daten werden zunächst von den Statistischen Landesämtern erhoben und anschließend an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Erfasst werden in der Wohngeldstatistik naturgemäß nur die beantragten und bewilligten Wohngeldzahlungen. Wie auch bei der Grundsicherung muss aber damit gerechnet werden, dass ein Teil der Wohngeldberechtigten trotz ihres niedrigen Einkommens keinen Antrag stellen - aufgrund von Unwissenheit oder anderen Gründen. Die Höhe dieser Dunkelziffer ist nicht bekannt.